



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wie folgt entschieden:

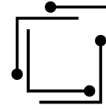
I. Spruch

1. Der Radino GmbH (FN 557443w) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab 18.09.2023 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den 1. und 9. Wiener Gemeindebezirk sowie Teile der restlichen Wiener Gemeindebezirke, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kinder (drei bis zehn Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Lounge- und Softpop) gespielt.



2. Der Radino GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der Livetunes Network GmbH (FN 215532i) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der nonstopnews.at gmbh (FN 161556h) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.706/23-011, einzuzahlen.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.10.2022 erfolgte durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 14.12.2022 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 11.12.2022, dieses nach auftragener Ergänzung mit Schreiben vom 24.01.2023 vervollständigt, beantragte die derzeitige Zulassungsinhaberin die Radino GmbH erneut die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 beantragte die Livetunes Network GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Mit Schreiben vom 13.12.2022, mit Eingabe vom 26.01.2023 aufgrund des ergangenen Ergänzungsauftrag vervollständigt, beantragte die nonstopnews.at gmbh die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Den Antragstellern wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge und die jeweiligen Ergänzungsschreiben wechselseitig zur Verfügung gestellt.

Am 17.02.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der nunmehrigen Anträge.

Am 23.03.2023 legte der Amtssachverständige ein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Mit Schreiben vom 29.03.2023 wurden die Anträge der Wiener Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 nahm die Wiener Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Mit Schreiben vom 25.04.2023 wurden die Parteien über die Stellungnahme der Wiener Landesregierung informiert und es wurde ihnen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 legte die nonstopnews.at gmbh ein Schreiben samt Beilagen vor, woraus sich deren Zusammenarbeit mit der dpa Deutsche Presse-Agentur ergibt. Dies wurde den übrigen Antragstellern zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 05.10.2022 schrieb die KommAustria die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) Stadt 103,2 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 14.12.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Gemäß des ITU-R Standards in der Recommendation BS.412-9 ist für ein dicht verbautes Gebiet eine Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m notwendig, um ein solches Gebiet als voll versorgt werten zu können. In der mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit 74 dB μ V/m versorgten Fläche wohnen ca. 500 000 EW. Die Gebiete im Stadtgebiet der Bundeshauptstadt Wien, die mit einer Feldstärke größer 66 dB μ V/m versorgt werden, können nicht als voll versorgt

gerechnet werden, allerdings sie als gar nicht versorgt zu rechnen wäre auch nicht praxisgerecht, da in den höheren Etagen der Häuser sehr wohl genügend Feldstärke vorhanden ist, um einen Empfang zu gewährleisten.

Wenn diese Gebiete zumindest zur Hälfte gerechnet werden, kommt man auf zusätzliche 390 000 Einwohner. In Summe ergeben sich somit ca. 890 000 Einwohner, die als versorgt gerechnet werden können.

Die Auswertung der Grafik mit den Feldstärkewerten ergibt für die Umschreibung des Versorgungsgebietes folgendes Ergebnis:

In Wien ist der 1. und 9. Bezirk praktisch voll versorgt, die Bezirke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und der 23. Bezirk sind jedoch nur teilversorgt.

Für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ besteht ein Genfer Planeintrag. Aus frequenztechnischer Sicht kann für den Hörfunksender „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ ein Regulerbetrieb bewilligt werden.

2.3. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

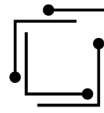
Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, Wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit



zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH)

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Radio Arabella (Radio Arabella GmbH)

Das Programm „Radio Arabella“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten dreißig Jahre inklusive aktueller Hits. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörer aus dem Sendegebiet beschäftigen. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 21:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr zumindest im Großraum Wien jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices. Im Programm sind regionale Sendeausstiege für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen bis zu einer Dauer von maximal 10 % der täglichen Sendezeit und jeweils nur für alle Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes vorgesehen. Die Lokalnachrichten werden sich daher innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch anlassbezogen lokal geprägte Ausstiege oder durch Lokalnachrichten ändern.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der

im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm „Radio Klassik Stephansdom“ ist als Kultur-Radio für die Bundeshauptstadt Wien konzipiert und bietet 24-Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet „Radio Klassik Stephansdom“ im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und -vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Spezialsendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

Superfly (Superfly Radio GmbH)

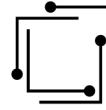
Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Welle 1 Wien (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im



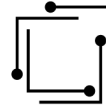
Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

ROCK ANTENNE (ROCK ANTENNE GmbH)

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformatik und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG geliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH geliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

vida on air (vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich) (nicht rechtskräftig)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei



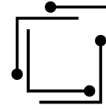
angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

Radio Event GmbH (nicht rechtskräftig)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch Blasmusik sowie echte Volksmusik, Hausmusik und das Wienerlied Platz finden. Zudem ergänzt internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm. Das Programm berichtet umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 25 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 10 %. Im Programm finden Weltnachrichten sowie „BREAKING NEWS“ (als lokale Berichterstattung) Eingang. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm berücksichtigt die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik. Einzelne Sendereien sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

Livetunes Network GmbH (nicht rechtskräftig)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) sollen einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.



2.4. Zu den Antragstellern

2.4.1. Radino GmbH

2.4.1.1. Antrag

Die Radino GmbH beantragt als derzeitige Zulassungsinhaberin erneut eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“

2.4.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radino GmbH ist eine zu FN 557443w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage von EUR 10.000,- ist zur Gänze einbezahlt.

Die Gesellschafter sind jeweils zur Hälfte der österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek und die Fruechtl Audio GmbH. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl.

Die Fruechtl Audio GmbH ist eine zu FN 573098t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Fruechtl Audio GmbH ist der österreichische Staatsbürger Andreas Früchtl.

Die Radino GmbH unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich.

Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

2.4.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radino GmbH ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 11.09.2013, 611.177/0002-BKS/2013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren bis 17.09.2023.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.01.2020, KOA 4.720/20-002, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.4.1.4. Geplantes Programm

Das unter dem Namen „Mein Kinderradio“ verbreitete Programm ist ein eigengestaltetes 24--Stunden-Spartenprogramm, durch das eine „einzigartige Zielgruppe“ erschlossen werden soll. Geboten wird Audiocontent, der sich an die Zielgruppe der Kinder (drei bis zehn Jahre) und deren Eltern richtet.

Das Programmschema ist „einfach und unaufgeregt“. Mit einer Kurzgeschichte jeweils zur halben Stunde, der Minidisco um 16:00 Uhr und den „Gute Nacht-Geschichten“ ab 19:00 Uhr sollen herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen werden.

Das geplante Sendeschema stellt sich montags bis sonntags wie folgt dar:

„Morgensendung von und mit RADINO“ (06:00 bis 08:00 Uhr)

Spezielle „Guten Morgen Musik“ und die Anmutung der gesamten Sendung soll die Freude des Kindes wecken, endlich in den Kindergarten zu kommen oder aufzustehen.

„Der Tag mit RADINO“ (08:00 bis 16:00 Uhr)

Von 08:00 bis 16:00 Uhr läuft das normale Standardprogramm, wobei folgende Programmpunkte angeboten werden bzw. im Standardprogramm fix eingepflegt sind:

- Kindernachrichten (stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr)
- Kinderkalender und Kindertipps
- Stündlich die „Veranstaltung der Stunde“
- jeweils um Halb „RADINOs Kurzgeschichten“

Zusätzlich werden täglich um 08:00 Uhr, 15:00 Uhr und 18:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt.

„Minidisco mit RADINO“ (16:00 bis 18:00 Uhr)

Als zusätzliches Highlight gibt es zwei Stunden Minidisco von und mit RADINO. Hier soll die Musik die Kinder zum Tanzen einladen. Natürlich wird die Sendung auch inhaltlich angeleitet, sodass die Eltern zwar mitmachen können, aber nicht müssen. Begleitet wird die Minidisco von regelmäßigen off air Veranstaltungen, bei denen Kinder RADINO auch persönlich kennenlernen können.

„RADINOS Gute Nacht Musik“ (18:00 bis 20:00 Uhr)

Im Anschluss an das Traumännlein läuft noch unaufgeregte Entspannungsmusik. Dieses spezielle Programm soll von Schlafwissenschaftlern und Kinderpädagogen entwickelt werden und den Eltern den „Schlafengeh“-Prozess vereinfachen.

„Entspannungsfunk für Mama und Papa“ (20:00 bis 06:00 Uhr)

Dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop entspannt die Nerven der alltagsgeplagten Eltern.

Am Wochenende gibt es zusätzlich das Eltern-Langschläfer Programm mit extralangen Hörspielen und der Märchenstunde.

Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Alle Sendungen sollen im Hintergrund von Redakteuren begleitet und überwacht werden. Die Sprachsynthese soll dem Wortprogramm eine Einzigartigkeit verleihen. Sie ersetzt somit die

klassische Moderation. Die Kuschtiermoderation übernimmt ein kleiner Dinosaurier namens RADINO. Er führt durch das gesamte Tagesprogramm und moderiert in lieblicher, kindlicher Stimme auf freche Art und Weise. Die „Kuschtier – News“ werden von Papa Radino vorgestellt. Er ist der „richtige Ansprechpartner“ für die „Nachrichten“ aus der Welt und aus Wien. Mama Radino ist für die Freizeit verantwortlich, gibt Veranstaltungshinweise und soll den Hörerinnen und Hörern auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Weitere Stimmen sind bereits in den letzten Jahren eingebaut worden, so erzählt der Opa von RADINO in einer eigenen Sendereihe Geschichten aus dem Leben von RADINO.

Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen überschritten werden kann.

Von der Antragstellerin sind keine Programmübernahmen geplant. Durch Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. speziellen Kinderliedern aus der Region soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden.

Das Musikformat soll Kinder zum Träumen verleiten. Auch die Eltern sollen es gut finden und sich in die eigene Jugend zurückversetzt fühlen. Vermieden werden soll „Nerviges“. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Nachtstunden soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Das Radioprogramm wird ergänzt durch einen kindgerechten Internetauftritt von „Mein Kinderradio“ unter www.meinkinderradio.at.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der Antragstellerin vorgelegt.

2.4.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass „Mein Kinderradio“ eine Randzielgruppe bedient, welche nur über die Eltern erreicht werden kann. Werbung muss damit sehr dosiert und zurückhaltend eingesetzt werden, dieser Umstand macht es notwendig, dass die Kosten sehr zurückhaltend geplant werden.

Die Hauptarbeiten werden sohin weiterhin von der Geschäftsführung übernommen.

Ein Geschäftsführer der Radino GmbH ist Thomas Rybnicek, der zusätzlich zu seiner Geschäftsführertätigkeit für die Bereiche Programm, Verkauf, Förderabwicklung und Marketing zuständig ist. Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ-plus Medien GmbH als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Nebenher ist er Unterrichts- und Seminartätigkeiten nachgegangen, war

Minderheiteneigentümer einer Werbeagentur und Chefredakteur einer Grazer Wochenzeitung. Aktuell ist er neben seiner Tätigkeit für den Radiosender auch geschäftsführender Gesellschafter des Medienbeobachters NRX pressrelations Österreich GmbH. Als Gründungsgesellschafter der Radino GmbH (vormals: Mein Kinderradio Ltd) hat Thomas Rybnicek das Konzept für RADINO-Mein Kinderradio entwickelt.

Als weiterer Geschäftsführer der Antragstellerin wird Andreas Früchtl, genannt, der sich um die technische Umsetzung von „Mein Kinderradio“ sowie den Verkauf kümmert. Andreas Früchtl ist Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Er war von 2000 bis 2008 Gesellschafter und Technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Andreas Früchtl arbeitet seit 1988 als freiberuflicher Tontechniker/Tonmeister und ist seit 1997 Vertragslehrer an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. 2005 gründete er die Veranstaltungsagentur Starlight Concerts Ltd. Andreas Früchtl ist ebenfalls Gründungsgesellschafter der Radino GmbH und seit deren Umfirmierung indirekt über die Fruechtl Audio GmbH beteiligt. Als Geschäftsführer verantwortet er neben der üblichen Geschäftsführertätigkeit vorrangig die technischen Agenden des Unternehmens.

Verstärkt wurde das Team in den letzten Jahren besonders in zwei Bereichen. Es konnte mit Walter Ringsmuth/Select Media, der als Auftragnehmer (ca. 20h/Monat) tätig ist, eine „erfahrene Medienpersönlichkeit“ gewonnen werden, um sich im Vertriebsaufbau, aber auch im Programm zu engagieren. Mit Daniela Fellner hat sich eine jahrelange Agenturmitarbeiterin dem Radio angeschlossen - sie verstärkt das Team in organisatorischer Hinsicht aber auch in Punkto Marketing.

Ansonsten blieb das Team seit Sendestart nahezu unverändert.

Walter Engel, der aufgrund einer Honorarnotenbasis (ca. 5h/Monat) tätig ist, ist für die Konzeption des Musikformats der Antragstellerin zuständig. Walter Engel ist langjähriger Musikexperte im österreichischen Radio. Seine Stationen umfassen unter anderem „Ö3“, „Radio Wien“ und „Radio Graz“. Seine Aufgabe ist es, ein kindgerechtes Musikformat zu entwickeln.

Doris Wiener-Pucher, die aufgrund einer Honorarnotenbasis (ca. 5 -10h/Monat) tätig ist, schreibt die Texte von Moderator „RADINO“ und übernimmt die Funktion der Programmchefin und Sprecherin. Die ausgebildete Pädagogin ist seit 1998 im Privatrado in Graz tätig und arbeitete beim Grazer Stadtradio, Kronehit und Radio Graz als Moderatorin und Coach für Sprecher.

Mirjam Rybnicek, die als Teilzeitmitarbeiterin mit 5-10 Stunden/Monat tätig ist, verantwortet die Teilbereiche Verrechnung und Social Media.

André Brunner ist ebenso seit Beginn dabei, moderiert die Minidisco und produziert mit seinem Team im Auftrag der Radino GmbH die Kindernachrichten. André Brunner ist seit 1999 im Radiobereich tätig und arbeitete in unterschiedlichen Funktionen bei Radio Grün Weiß, Antenne Steiermark/Kärnten/Salzburg, KRONEHIT uvm. André Brunner ist als Auftragnehmer tätig. (ca. 120h/Monat)

Entsprechend der aktuellen Wachstumskurve wird davon ausgegangen, dass spätestens 2024 der Hörerservice verstärkt werden muss. Überdies ist für 2024 eine Ausweitung der Marketing- und Eventaktivitäten geplant.

Spätestens 2025 ist geplant auf geringfügiger Basis eine weitere Person in der Verkaufsassistenz anzulernen, um Walter Ringsmuth und Daniela Fellner zu unterstützen.

2.4.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radino GmbH zunächst darauf, dass für die Fortführung des Sendebetriebs in den kommenden Jahren keine absehbaren Investitionen notwendig seien, da 2022 das gesamte technische Equipment getauscht wurde. Die Radino GmbH sei überdies lastenfrei und erwirtschaftete seit 2016 konstant Gewinne - die Bilanz 2021 weise nebst einem Jahresüberschuss von EUR 64.687,- eine Eigenmittelquote von 33,99 % aus und verfüge über eine fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) von 0,18 – das Geld sei bisher nicht entnommen worden, um eine Eigenmittelreserve zu schaffen.

Im laufende Geschäftsjahr 2022 erwartet die Radino GmbH ein ausgeglichenes Ergebnis mit leicht positiver Tendenz, da massiv in die technische Infrastruktur investiert wurde.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem Jahr 2024 von einem kontinuierlichen Wachstum ausgeht. 2023 wird aufgrund der wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Spätfolgen der Corona-Krise, dem Krieg in der Ukraine und der damit verbundenen Inflation, mit einem deutlichen Umsatzrückgang gerechnet.

Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Radino GmbH mit Gewinnen von EUR 8115,- im Jahr 2023, EUR 33.355,- im Jahr 2024, EUR 24.637,- im Jahr 2025, EUR 19.076,- im Jahr 2026 und sodann mit Gewinnen in Höhe von EUR 38.944,- im Jahr 2027.

Das Ziel der Planung ist, dass eine Umsatzrendite von rund 5 bis 10 % erzielt wird. Bei „Mein Kinderradio“ soll es nicht vornehmlich um die Erwirtschaftung von Gewinnen gehen, sondern um die Schaffung eines soliden Polsters, welcher wirtschaftlich turbulenteren Phasen leichter macht und den langfristigen Erhalt des Projekts garantiert.

Finanziert werden soll das Programm unter anderem über Werbeerlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot. Die Antragstellerin verzichtet auf eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS). Insgesamt geht die Antragstellerin im Geschäftsjahr 2023 von Erlösen in Höhe von EUR 341.800,- aus, die im Jahr 2027 auf EUR 536.756,- steigen sollen.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den nächsten fünf Jahren zwischen EUR 331.100,- im Jahr 2023 und EUR 495.227,- im Jahr 2027.

Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personalaufwand“, „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“, „Standortkosten“, „Werbeaufwand“, „Raumkosten/Standortkosten“, „Leitungskosten“ und „Distributionskosten Digitalradio“ aus. Die Position „Raumkosten/Standortkosten“ enthält die Kosten für die Infrastruktur und beträgt im Geschäftsjahr 2023 EUR 10.800,-, im Geschäftsjahr 2027 beträgt diese EUR 13.753,-. Die Position „Leistungskosten“ steigt vom Geschäftsjahr 2023 von EUR 4.800,- auf EUR 5.821,- im Jahr 2027. Die

Position „Personalaufwand“ steigt über die Jahre von EUR 38.500,- im Jahr 2023 auf 83.394,- im Jahr 2027.

Die Position „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“ steigt von EUR 25.000,- im Jahr 2023 auf EUR 45.920,- im Jahr 2027. Die Position „Distributionskosten Digitalradio“ steigt von EUR 52.000,- im Jahr 2023 auf EUR 66.216,- im fünften Jahr.

2.4.1.7. Technisches Konzept

Das von der Radino GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4.2. Livetunes Network GmbH

2.4.2.1. Antrag

Die Livetunes Network GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

2.4.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und war Alleineigentümerin der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH stellt sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., ist eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital, sie steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), welche ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH steht.

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 02.06.2023, KOA 1.101/23-041 wurde ihr darüber hinaus die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „THEATER IM PARK“ für den Zeitraum vom 08.06.2023 bis zum 08.09.2023 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt.

Der nonstopnews.at gmbh wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 06.10.2022 zurück, wobei das Verfahren über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach wie vor beim BVwG anhängig ist.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Livetunes Network GmbH zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2022, KOA 1.101/22-020, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Yiddish Culture Festival“ für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 21.04.2022 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Seit April 2022 wird das Programm im Rahmen des Ereignishörfunks jedoch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 11 96,4 MHz“ (nicht rechtskräftig).

2.4.2.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf „eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde“ und folgt der Idee, mit einem einzigartigen Programmangebot als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer sowie die generationenübergreifenden Altersgruppen von 20 bis 55 Jahren. Die Mehrheit der bislang erreichten Hörerschaft ist berufstätig, gut ausgebildet, international vernetzt und urban denkend. Deren Medienkonsum dient der Zerstreuung und Entspannung, bei dem sie aber auf relevante und punktgenaue Informationsangebote nicht verzichten wollen.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den, der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH zugeteilten, Versorgungsgebieten – in diversen Kabelnetzen in Österreich, bundesweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones und über Smart TV empfangbar.

Nach dem Antragsvorbringen profitiere der Medienstandort Wien, der sich intensiv der Förderung der Kreativwirtschaft verschrieben habe, enorm von „LoungeFM“. Der Bereich Creative Industries zähle zu einem wirtschaftspolitischen Hoffnungsfeld der österreichischen Wirtschaftspolitik. Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Multimedia, Design, Mode und Musik stehen im Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen des Landes. Ganz im Sinne der Bemühungen Wiens hinsichtlich der Stärkung der Creative Industries stelle „LoungeFM“ durch das angestrebte Format einen logischen Partner für die Musikwirtschaft dar. Die Musik, die mit „LoungeFM“ im Großraum Wien empfangbar sein werde, komme zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln lägen zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten.

Davon profitiere insbesondere der Standort Wien als zentraler Ort der Musikwirtschaft, wo ein Großteil der Wertschöpfung in Österreich in diesem Bereich generiert werde. Das Programm „LoungeFM“ sei in der Vergangenheit akustischer Begleiter zahlreicher Events in Wien (Sommer im Museumsquartier, Winter im Museumsquartier, Viennale, Wiener Filmball, Eislaufen am Rathausplatz, Silvesterpfad, Sand in the City, Wien Modern oder etwa Vienna City Marathon) gewesen. Hinzu kommen Aktivitäten und Kooperationen mit der Wiener Veranstaltungsszene (z.B. Friday Night Skating, MQ Vienna Fashion Week oder LichtBlicke). Mit der „Hymne für Wien“ sei ein besonderes stadtbezogenes Projekt umgesetzt worden, in welchem mehrere Kandidaten die Chance hatten, unter Abstimmung durch die Öffentlichkeit ihr Musikstück als Stadthymne wählen zu lassen.

Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Das Programm wird sich aus einem vergleichbaren Musikrepertoire wie in den bisherigen Sendegebieten bedienen, allerdings wird es im Regelfall eigengestaltet sein. So soll ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“, den „Soundtrack“ sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend ab 20:00 Uhr.

Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege gehen zum Thema, wonach „Musik eine gesundheitlich positive Wirkung“ entfalten kann und arbeitet dabei mit der Organisation Healthtunes mit Sitz in Los Angeles zusammen, die vom österreichischen Komponisten Walter Werzowa gegründet wurde, um ein einzigartiges neues Angebot am Wiener Radiomarkt sicherzustellen. Das geplante Ziel ist, einen „Transfer“ der passenden Musik im Radioprogramm erstmalig zu ermöglichen. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios soll die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet werden.

Der ruhige Musikfluss von „LoungeFM“ soll für eine einzigartige Programmfarbe sorgen. Dabei setzen die Programmverantwortlichen auf die Kernfunktion von Radio: ein abwechslungsreiches Begleitmedium im Hintergrund, das den Alltag bereichert. Strategische Zielsetzung von „LoungeFM“ ist das Erreichen einer klaren und selbstbewussten Positionierung sowohl gegenüber den „diffusen Mainstream-Hit-Sendern“ als auch anderen Marktbegleitern, „die immer weniger Differenzierungsmerkmale aufweisen“. Im Mittelpunkt sollen daher entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert stehen sowie jene, die auf ein einfaches und damit leicht vermittelbares Konzept setzen, das sich als Soundtrack einer modernen Zielgruppe versteht.

„LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 25 und 59 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiere – nach Vorbringen der Livetunes Network GmbH – vor allem in den innerstädtischen Bezirken die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine individuelle Lebensweise genieße. „LoungeFM“ soll sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche schaffen und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen.

Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ habe sich in der vergangenen Dekade gewandelt; von experimentellen langen, loopartigen Musikeppichen hin zu einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung.

„LoungeFM“ will in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen starten, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zur Lounge und dem „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen

Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. „LoungeFM“ macht sich dabei die Funktion von intelligent zusammengestellter Musik für ein gelungenes Mood-Management zu Nutze. Diese positive Wirkung von akustischen Signalen auf menschliche Emotionen und Stimmungen wirke tagsüber energetisch, beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Die Nachrichten werden auf Basis des Online-Angebots erstellt und bringen dabei zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde – von 05:00 bis 19:00 Uhr – diese umfassende Berichterstattung ins Radio. An Wahlabenden wird die Berichterstattung bis 21:00 Uhr andauern.

Bei den „Weltnachrichten“ ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen). Weitere Programmelemente sind einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Veranstaltungsszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) werden einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

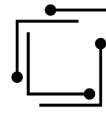
Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung wird die Hörerschaft schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps, Lounge Bookmark und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„*At work*“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.



„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 20:00 Uhr):

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen, „soften“ Musikfluss aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening, der die Zuhörerschaft durch frühen Abend begleitet.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wiener Bevölkerung gerade bewegt. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops, inklusive MQ-Ticker, aktuelle Bezirksnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung) und das Wetter in Wien.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Café Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.4.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Livetunes Network GmbH war bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien. Zudem verfolgt sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio empfangbar ist.

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Für das Programm wird Louis Nostitz verantwortlich sein, welcher nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien ein Praktikum bei „Kronehit“ absolvierte. Neben der Schauspielerei und

seinen Aktivitäten für das Programm „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela Arden. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Die Leitung der Musikplanung obliegt Harald Gander, welcher bei „LoungeFM“ bereits für Musikplanung & Produktion zuständig ist. Außerdem tourt Harald Gander als DJ Amato jedes Wochenende durch Österreich und Europa.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie war bis 2019 im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Administration soll Otto Hofmansrichter eingesetzt werden. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien). Seit 2020 ist er auch selbstständig in den Bereichen Werbegrafik-Design und Büroservice tätig und übernimmt das Officemanagement und die Werbedisposition von LoungeFM.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ sowie als Markenbotschafterin des Programms „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen-, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und bei Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ in Wien.

Die Livetunes Network GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

2.4.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH personelle Synergien mit ihrer Schwesterngesellschaft nutzen.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,-, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ weist sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- aus, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („*Andere Aufwendungen*“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigen.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich hervorbringen.

Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse sollen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf den Betrag von EUR 1.175.700,- steigen.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien sei im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Die Tagesreichweiten konnten nämlich im Vergleich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um 80 % gesteigert werden. Trotz der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) geht die Livetunes Network GmbH davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even für „LoungeFM“ in Wien bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepresenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising, gesetzt.

2.4.2.7. Technisches Konzept

Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die Livetunes Network GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Livetunes Network GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN

INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 49,6 % der von der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Livetunes Network GmbH beantragte außerdem die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Livetunes Network GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig und daher noch nicht rechtskräftig. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 68,5 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Weiters beantragte die Livetunes Network GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“. Diese Zulassung wurde der Radio Event GmbH mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.712/23-001, erteilt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 63,6 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Livetunes Network GmbH beantragte weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“. Diese Zulassung wurde der Livetunes Network GmbH mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, erteilt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 63,6 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.4.3. nonstopnews.at gmbh

2.4.3.1. Antrag

Die nonstopnews.at gmbh beantragte die Erteilung einer Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

2.4.3.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., ist eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,40. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), einer eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese steht ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH (FN 410200k). Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die medien.io GmbH ist ferner zu 92 % an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Weiters sind die beiden österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther mit jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Die RFM Broadcast GmbH ihrerseits hält 100 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Livetunes Network GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 02.06.2023, KOA 1.101/23-041, wurde ihr darüber hinaus die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „THEATER IM PARK“ für den Zeitraum vom 08.06.2023 bis zum 08.09.2023 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2022, KOA 1.101/22-020, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Yiddish Culture Festival“ für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 21.04.2022 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Seit April 2022 wird das Programm im Rahmen des Ereignishörfunks jedoch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet. Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, wurde der Livetunes Network GmbH die

Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erteilt.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der nonstopnews.at gmbh zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die nonstopnews.at gmbh verfügt derzeit über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Der nonstopnews.at gmbh wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 06.10.2022 zurück, wobei das Verfahren über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach wie vor beim BVwG anhängig ist.

2.4.3.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm umfasst ein eigengestaltetes „24-Stunden-Informationsradio“ für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Erwartet wird, eine „gut ausgebildete Zielgruppe“ zu erreichen, welche über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt. Das Format setzt rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk, u.a. zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Business, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web. Das Programm sendet Weltnachrichten, nationale Nachrichten, Beiträge und Sendungen, die in Kooperation mit der Redaktion der „APA – Austria Presse Agentur“ erstellt werden. Zu Wort kommen dabei auch interviewte Personen, Redaktionsmitglieder sowie die Hörerschaft selbst.

Um die Voraussetzung für die Teilnahme am demokratischen Diskurs zu schaffen, bedarf es einer informierten Bevölkerung. Die Schaffung eines kostenlos konsumierbaren 24-Stunden-Radiosenders, der ausschließlich auf Information setzt, bedeutet nach Auffassung der Antragstellerin eine niederschwellig zugängliche Bereicherung im Alltag der Medienkonsumenten aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Das geplante Programm soll mit einer „intelligenten Vorauswahl“ an Informationen gewissermaßen einen Filter gegen die Informationsflut liefern und ergänzt die bestehende Medien-Auswahlmöglichkeit der Zuhörerschaft.

Der Programmansatz des Informationsradios soll einmalig sein und soll eine bisher ungenutzte Lücke im Wiener Radiomarkt schließen, womit die hohe gesellschaftspolitische Relevanz bestärkt werden soll.

Die nonstopnews.at gmbh setzt auf eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der APA und kombiniert diese mit neuen Auspielwegen als „Audio-On-Demand“ Nachrichtenangebot rund um die Uhr.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen. Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen. Der Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen, Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Die Darstellungsformen im Programm werden sich aus dem gesamten klassischen Repertoire der Mediengattung Hörfunk bedienen: vom „Anchorman“ moderierte Nachricht, Shorty (= erklärender Teil einer Nachricht), Interview, Reportagen, gebauter Beitrag, Kommentar/Glosse, Umfrage, Bericht, Feature.

Auch eine aktive Einbindung der Hörerschaft wird innerhalb des Programms eine Rolle spielen (Sprachnachrichten, Interviews, Telefoninterviews oä.). In Ausnahmefällen werden sich bei „breaking news“ Reporterinnen oder Reporter live vom Ort des Geschehens melden. Das Radioprogramm wird sich in solchen Fällen live in politische Pressekonferenzen, zu Theaterpremieren oder zu ausgewählten national wichtigen Sport- und Kulturereignissen schalten. Diese Live-Einstiege werden ein wichtiges Element des News-Senders bilden, werden aber die Ausnahme bleiben. Bei solchen Ereignissen wird damit die starre Programmuhr aufgebrochen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, soll es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich sollen Topthemen im Detail beleuchtet werden. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde sollen die Top-Meldungen gebracht werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall voraufgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service-Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies - das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – IM Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview

des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit „profilieren Podcaster:innen“ erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörerschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit „profilieren und erfahrenen Podcaster:innen“ produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Die nonstopnews.at gmbh legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.4.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die nonstopnews.at gmbh, war als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen, terrestrischen Hörfunkprogramms.

Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Als Geschäftsführer der nonstopnews.at gmbh fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Als Redaktionsassistentin ist Larissa Neversal vorgesehen. Neben einer Schauspielausbildung (Lee Strasberg Theater & Film Institute in New York) studierte sie Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien und absolvierte in weiterer Folge den Master of Arts in Business an der Fachhochschule St. Pölten. Zudem legte Larissa Neversal die paritätische Bühnenreifeprüfung in Wien ab. Sie arbeitete in der Kommunikationsabteilung des Theaters in der Josefstadt, im Architekturbüro Neversal Art+Architects und als Assistentin des künstlerischen Leiters von Schloss Thalheim Classic. Sie etablierte sich als Sprecherin für Werbung. Derzeit ist sie als Assistentin des Geschäftsführers und Projektmanagerin bei der information.io gmbh angestellt und verantwortet auch die digitale Repräsentation des Unternehmens. Zudem ist sie Teil des Vorstands im gemeinnützigen Verein „Armaschine“, dessen Ziel es ist, Künstler zu vernetzen und Projekte aus allen Sparten der Kunst zu unterstützen und zu fördern.

Dieter Danko ist als Nachrichtensprecher vorgesehen, welcher nach Absolvierung eines medienkundlichen Lehrgangs an der Karl-Franzens-Universität Graz und einer Sprecherausbildung bei International Voice in Berlin sowie einer Weiterbildung zum Sport-Mentaltrainer 1995 als Sprecher beim Radio begann. Er verfügt über 25 Jahre Berufserfahrung als Radiomoderator, Nachrichtensprecher, Redakteur, Reporter und Werbesprecher u.a. bei den Sendern Radio Antenne Steiermark, Antenne Kärnten, Soundportal und LoungeFM. Dieter Danko war unter anderem Sprecher, Kommentator, Redakteur, Reporter und Station Voice bei Sky Österreich, ATV Privatfernsehen, gotv und Servus TV und arbeitet heute auch als Sprechtrainer und Kommentator bei PULS 4 und PULS 24.

Als weiterer Nachrichtensprecher ist Robert Kotrc vorgesehen, der seit einem Intensivkurs „Radio & Internet“ im Polycollege im Radio tätig ist. Bei den Sendern der Antenne Wien als auch bei HitFM war er in leitender Funktion tätig und ist seit 2012 bei „LoungeFM“ als Nachrichtensprecher zu hören.

Louis Nostitz ist ebenfalls als Nachrichtensprecher eingeplant. Nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien absolvierte er ein Praktikum bei Kronehit. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela Arden. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Werbedisposition/Administration soll Regina Erben-Hartig eingesetzt werden. Seit mehr als zwanzig Jahren ist sie als freie Lektorin für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Kunst und Architektur tätig und übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für Selbständige und Freischaffende. Sie war bisher für Radio „LoungeFM“ im Bereich Werbedisposition und Administration tätig.

Im Bereich Administration soll Otto Hofmansrichter eingesetzt werden. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien).

Der Sendestandort befindet sich im Headquarter der nonstopnews.at gmbh in 1060 Wien.

Die nonstopnews.at gmbh hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Mit der Redaktion von „APA-Austria Presse Agentur“ verbindet die Unternehmensgruppe der nonstopnews.at gmbh laut eigenen Angaben eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Als Vertragspartner der APA erhält die nonstopnews.at Nachrichten direkt aus der APA-Redaktion. Der APA-Basisdienst versorgt sie dabei mit verschiedenen Tagesvorschauen, Wochenprogrammen und Avisi. Als optionaler Zusatz stehen die Planungsinformationen auch als Termindatenbank zur Verfügung. Umfasst sind davon auch „intelligente Recherchewerkzeuge“, die die Suche nach Meldungen zu bestimmten Themen, Orten, Personen oder Begriffen ermöglichen. Das Meldungsarchiv geht außerdem bis ins Jahr 1955 zurück und lässt eine Langzeitperspektive auf Themen zu. Die Kooperation beinhaltet dabei auch die Verwertungsrechte. Lizenzrechtliche Basis ist das Produkt APA-Basisdienst.

Das Unternehmen Musikvergnuegen, mit Sitz in Los Angeles, Kalifornien, USA, ist auf Sounddesign spezialisiert ist. Für das Radioprojekt wird Musikvergnuegen ein Soundkonzept entwickeln.

Auch mit dem Unternehmen TONIO – TON MIT INFORMATION wird eine Partnerschaft bestehen. Die im Unternehmen entwickelte Technologie ermöglicht eine unhörbare Übermittlung von Daten über Audio. Vergleichbar mit einem QR-Code (nur eben für Radio), erlaubt die Technologie den synchronisierten Empfang von Weblinks auf dem Smartphone über Audio, während man das Radio live hört. Auf diese Weise wird das Radioprogramm visualisiert und begleitet, kuratiert das jeweilige Onlineangebot. Die Technologie unterstützt dabei jede Form der Verbreitung – ob UKW, DAB+ oder Webstream, ob live oder on demand.

Insgesamt wird das Angebot von Anfang an „konsequent auf innovative Technologien und Übertragungsmedien“ ausgerichtet. Die speziell entwickelte und von der nonstopnews.at gmbh verwendete Broadcasting-Technologie ermöglicht eine schlanke Organisation. Durch die moderne Studiotechnik und Broadcasting-Software kann ein „qualitativ hochwertiges 24-Stunden-Programm“ sowohl vorproduziert, als auch „live“ gefahren werden. Dabei wird ein effizienter Ressourceneinsatz nicht auf Kosten der Programm- und Informationsqualität geschehen. Die

Einsparung technischer und leitungstechnischer Ausgaben wird in den Ausbau des Programms investiert. Der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, wird für die Zuhörerschaft nicht bemerkbar sein.

Während ein traditioneller Radiobetrieb umfangreiche Hardware vor Ort voraussetzt (Server, Speichersysteme, Soundprozessoren, Notstromversorgung und Kühlungssysteme), wird nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert. Dennoch soll eine typische „Radioumgebung“ für das Moderationsteam erhalten werden. Das Sendesignal kann direkt aus der Cloud oder über kleine „Edge Server“, also Server vor Ort, ausgeliefert werden, womit der Zugriff für Abwicklung und Produktion – nicht nur in Zeiten einer Pandemie – von überall möglich ist und eine maximale Effizienzsteigerung, Skalierbarkeit und Flexibilität verwirklicht.

Die technischen Grunderfordernisse setzen dabei auf einen modularen Aufbau, der eine flexible Anpassung der Technik an die (programmlichen) Bedürfnisse ermöglicht. Sowohl die redaktionelle Gestaltung als auch die Anbindung an die Werbedisposition ist damit ausgerichtet als Software-as-a-Service (SaaS) und von jedem Browser möglich.

2.4.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit einem eigenen Vertriebsteam. Dies ermöglicht der nonstopnews.at gmbh auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese

Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.300,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert wird und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert werden, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr). Hinzu kommt eine weitere zu erwartende Förderung – diese von der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ – mit einem Betrag in der Höhe von EUR 98.102,25, welche bei Einhaltung der Förderkriterien zugesagt wurde.

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsehbereich hervorbringen.

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung wird die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

Zusätzlich wird ein Bestätigungsschreiben der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ vom April 2021 vorgelegt, wonach im Rahmen des Förderprogramms Wiener Medieninitiative – Medienprojekt/19 - 22 der Wirtschaftsagentur Wien das Hörfunkprogramm unterstützt werden kann. Auf Basis von anerkannten förderbaren Kosten in der Höhe von EUR 218.005,- werde die Wirtschaftsagentur Wien gemäß der Richtlinie Wiener Medieninitiative – Medienprojekt/19 - 22 einen Zuschuss von maximal EUR 98.102,25 in Aussicht stellen können, der – vorbehaltlich des Zutreffens aller Förderkriterien und der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen – nach Vorlage der Abrechnung sowie abschließender Überprüfung des durchgeführten Projekts ausgezahlt werden wird.

2.4.3.7. Technisches Konzept

Das von der nonstopnews.at gmbh vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die nonstopnews.at gmbh beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Mit Schreiben vom 06.10.2022 zog die nonstopnews.at gmbh ihren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ zurück. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig.

Die nonstopnews.at gmbh beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, nicht rechtskräftig der Livetunes Network GmbH erteilt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 63,6 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Weiters beantragte die nonstopnews.at gmbh die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“. Diese Zulassung wurde der Radio Event GmbH mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.712/23-001, erteilt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ können ca. 63,6 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.5. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Mit Schreiben vom 19.04.2023 nahm die Wiener Landesregierung zu den Anträgen zusammengefasst wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Antrags der Radino GmbH wurde vorgebracht, dass die Antragstellerin in der Wiener Radiolandschaft ein Alleinstellungsmerkmal habe. Mit einer klar abgrenzbaren und vor allem einzigartigen Zielgruppe, die von sonst niemandem adressiert werde, einem wirtschaftlich soliden Konzept und einem hohen Wien-Bezug mit kindergerechten Protagonisten. Gleichzeitig lasse die ausgeführten personellen und wirtschaftlichen Prognosen auf eine seriös geplante Weiterentwicklung schließen.

Betreffend den Antrag der Livetunes Network GmbH wurde ausgeführt, dass „LoungeFM“ bereits in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass mit dem gewählten Programmansatz eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment erfolgreich bedient werden könne, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten könne. Das Programm sei bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar und trage zu einer entsprechenden Meinungspluralität bei.

Hinsichtlich des Antrags der nonstopnews.at gmbh wurde vorgebracht, dass – dies unter Verweis auf die bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Übertragungskapazität WIEN INNERE STADT bzw. WIEN SIMMERING 99,1 MHz erfolgten Betonung – diese Form des Programms zwar anspruchsvoll sei, aber der steigenden Informationserwartung an einer Vollversorgung mit aufbereiteten News entspreche. Gleichzeitig zeigten internationale Beispiele, dass ein solcher vom Wortprogramm dominierter Sender funktionieren könne. Der Ansatz sei ausreichend differenzierbar und von „erfahrenen Radiomacher*innen“ konzipiert. Sehr skeptisch sei zu betrachten, dass im damaligen Antrag für WIEN SIMMERING 99,1 MHz zwei Drittel der Erlöse „vom Kooperationspartner DER STANDARD“ hätten kommen sollen, was nun bei gleichbleibender Erlösprognose nur über eigene Vertriebsstrukturen gewährleistet werden solle. Wie das funktionieren könne, führe der Antrag nicht näher aus.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen und Mitgliederverhältnisse ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Sofern in diesem Zusammenhang auf andere, bei der KommAustria anhängige, Verfahren verwiesen wird, so beruhen diese Feststellungen auf den angegebenen Akten.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen sich auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch bzw. den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem jeweiligen Antragsvorbringen.

Die jeweiligen Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten, technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.03.2023.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 23.03.2023.

Die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden bzw. beantragten Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragsteller entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.03.2023.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Am 05.10.2022 schrieb die KommAustria das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 14.12.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.12.2022 um 13:00 Uhr.

Die Anträge der Radino GmbH, der Livetunes Network GmbH und der nonstopnews.at gmbh langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 bis 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

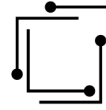
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Radino GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Gesellschafter sind jeweils zur Hälfte der österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek und die Fruechtl Audio GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum von dem österreichischen Staatsbürger Andreas Früchtl steht.

Die Livetunes Network GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die RFM Broadcast GmbH, ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Mehrheitseigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

Die nonstopnews.at gmbh ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die funkhaus.io gmbh (FN 447012x), ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Alleineigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.



Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Es liegen auch keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

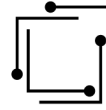
oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung*



mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Radino GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 11.09.2013, 611.177/0002-BKS/2013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ bis zum 17.09.2023. Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.01.2020, KOA 4.720/20-002, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18 003, zugeordnete bundesweite Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren. Es entsteht jedoch im Falle einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes keine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Die mit der Livetunes Network GmbH und der nonstopnews.at gmbh verbundene Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren, ohne dass eine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation entstünde.

Hinsichtlich der Livetunes Network GmbH muss ausgeführt werden, dass mit Bescheid vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, der Livetunes Network GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erteilt wurde. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Allerdings erscheint eine Zulassungserteilung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ vor dem Hintergrund der ausgewiesenen Überschneidungen und des § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässig. Unter Berücksichtigung,

dass die erwähnte Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Antrag der Livetunes Network GmbH nicht gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abgewiesen, sondern im weiteren Verfahren behandelt.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich auch bei keinem der Antragsteller überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Da das BVwG noch nicht über die Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Livetunes Network GmbH.

Da das BVwG noch nicht über die Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Livetunes Network GmbH.

Es liegt somit bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.4.1. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Mehrere Antragsteller haben im Zuge dieses Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (analogem und digitalem) Hörfunk und/ oder auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken oder führen Personen an, die aufgrund ihrer Ausbildung besonders qualifiziert sind.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die Radino GmbH ist derzeit Inhaberin der im gegenständlichen Verfahren zu vergebenden Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und veranstaltet dort seit Jahren ein Spartenprogramm für Kinder und deren Eltern. Darüber hinaus beruft sich die Radino GmbH hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen darauf, dass beide Geschäftsführer auch schon vor ihrer Tätigkeit für die Radino GmbH auf eine langjährige Erfahrung im Radiobereich zurückgreifen können. Der Geschäftsführer Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ - plus Medien GmbH in Graz als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Auch der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtel, kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen bei verschiedenen Privatradios verweisen. Er war Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Von 2000 bis 2008 war er Gesellschafter und technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt.

In organisatorischer Hinsicht kann insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Radino GmbH als Veranstalterin eines analogen und eines digitalen Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um die Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms zu gewährleisten. Die vorhandene technische Ausstattung von „Mein Kinderradio“ bietet eine solide Basis für den Sendebetrieb und dessen Aufrechterhaltung.

Im Wesentlichen beruft sich die Radino GmbH auf ihre bereits bestehenden Strukturen, ihre Erfahrungen aus der bisherigen Rundfunkveranstaltung und auf eine erfahrene

Führungsmannschaft. Die Glaubhaftmachung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen ist daher gelungen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radino GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Mein Kinderradio“ veranstaltet. In finanzieller Hinsicht ist auszuführen, dass bei der Radino GmbH aufgrund des Umstandes, dass die Studioräumlichkeiten in Wien bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind, keine weiteren Investitionen anfallen werden.

Die Radino GmbH verweist weiters darauf, dass sie überdies lastenfrei sei und seit 2016 konstant Gewinne erwirtschaftete. Die Bilanz 2021 weise nebst einem Jahresüberschuss von € 64.687,-- eine Eigenmittelquote von 33,99% aus und verfüge über eine fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) von 0,18. Das Geld sei bisher nicht entnommen worden, um eine Eigenmittelreserve zu schaffen.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem Jahr 2024 von einem kontinuierlichen Wachstum ausgeht. 2023 wird aufgrund der wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Spätfolgen der Corona-Krise, dem Krieg in der Ukraine und der damit verbundenen Inflation, mit einem deutlichen Umsatzrückgang gerechnet.

Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Radino GmbH mit Gewinnen von EUR 8.115,- im Jahr 2023, EUR 33.355,- im Jahr 2024, EUR 24.637,- im Jahr 2025 und EUR 19.076,- im Jahr 2026 und sodann mit einem Gewinn in Höhe von EUR 38.944,- im Geschäftsjahr 2027.

Das Ziel der Planung ist, dass eine Umsatzrendite von rund 5 bis 10 % erzielt werde. Bei „Mein Kinderradio“ soll es nicht vornehmlich um die Erwirtschaftung von Gewinnen gehen, sondern um die Schaffung eines soliden Polsters, welcher den langfristigen Erhalt des Projekts garantiert.

Im laufende Geschäftsjahr 2022 erwartet die Geschäftsführung der Radino GmbH ein ausgeglichenes Ergebnis mit leicht positiver Tendenz, da massiv in die technische Infrastruktur investiert wurde.

Vorgesehen ist ein im klassischen Sinn werbefreies Programm für Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren und deren Eltern, mit dem Schwerpunkt auf Kindermusik und Hörbüchern für Kleinkinder. Es sollen keine klassischen Werbespots im Programm gesendet werden. Vorgesehen sind ausschließlich Patronanzsendungen. Auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), wird bewusst verzichtet, da die zu erwartenden Umsätze aufgrund der besonderen Zielgruppe als gering eingeschätzt werden. Finanziert werden soll das Programm über Erlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot.

Die Erlöse werden im Jahr 2023 mit EUR 341.800,- beziffert. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Erlöse bis auf EUR 536.756,- im fünften Geschäftsjahr erwartet. Die Antragstellerin veranschlagt Einnahmen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks sowie aus dem Fonds zur „Förderung des Digitalradios“ in Höhe von EUR 91.800,- für die Jahre 2023 und 2024, sowie in Höhe von bis zu EUR 77.561,- für das Jahr 2027.

Das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen ist glaubhaft, da sich die Radino GmbH auf eine langjährige Rundfunkveranstaltung und einen soliden Finanzplan stützt und die Hörfunkveranstaltung auch durch die Gesellschaftsstruktur abgesichert erscheint.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Radino GmbH glaubhaft dargelegt werden.

Die Livetunes Network GmbH verweist darauf, dass sie bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien gewesen sei. Zudem verfolge sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio empfangbar sei.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms, des Contentmanagements, der Administration, der Musikredaktion, der Station-Voice und dem Marketing wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die Antragstellerin klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften genutzt werden sollen. Darüber besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Daher hat die Livetunes Network GmbH die Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Livetunes Network GmbH auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,- geltend, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“

veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsehbereich hervorbringen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 1.175.700,-.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Die Tagesreichweiten konnten nämlich im Vergleich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um 80 % gesteigert werden, womit die höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) ausgeglichen wären.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur

Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising gesetzt.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls wird sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Aufgrund der dargelegten Budgetplanung der Livetunes Network GmbH sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwestergesellschaft seit Jahren Hörfunk veranstalten, geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die Livetunes Network GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die [nonstopnews.at gmbh](http://nonstopnews.at) verweist darauf, dass sie als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen terrestrischen Hörfunkprogramms war. Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung, der Redaktionsassistenten, der Nachrichtenredaktion, des Contentmanagements, der Werbedisposition/Administration und der Administration/Ablaufplanung wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die nonstopnews.at gmbh klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwestergesellschaften genutzt werden sollen. Darüber hinaus besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Die nonstopnews.at gmbh spricht hinsichtlich des geplanten Programms in ihrem Antrag von einem geplanten Informationsradioformat, das rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzt und der Wortanteil voraussichtlich 95 % betragen wird. Sie führt weiter aus, dass innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr – die Nachrichten aktuell programmiert werden und es etwa ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben wird und zusätzlich Topthemen im Detail beleuchtet werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im „Beisl bei einem Bier“; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche

Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Der Antrag führt weiters aus, dass das Programm im Regelfall eigengestaltet wird und so ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden wird, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit profilierten und erfahrenen Podcaster:innen produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Für die Durchführung des geplanten Radiobetriebs wird abseits der personellen Komponente (siehe oben) auf eine Kooperation mit der APA verwiesen.

Während ein traditioneller Radiobetrieb umfangreiche Hardware vor Ort voraussetzt (Server, Speichersysteme, Soundprozessoren, Notstromversorgung und Kühlungssysteme), soll nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert werden. Dennoch soll eine typische „Radioumgebung“ für das Moderationsteam erhalten werden.

Der nonstopnews.at gmbh ist es gelungen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Nachrichten- und Informationsprogramms glaubhaft zu machen. Zum einen kann sie auf die langjährige Erfahrung des Geschäftsführers im Bereich der Hörfunkveranstaltung verweisen, zum anderen kann bei dieser Beurteilung auch die Kooperation mit der APA, die den fachlichen und organisatorischen Rahmen für das vorgesehene Nachrichten- und Informationsprogramm gewährleistet, berücksichtigt werden, wenn auch die nonstopnews.at gmbh nicht vertieft diese Kooperation in ihrem Antrag dargestellt hat und auch nicht detailliert dargelegt hat, inwieweit die Kooperation nun tatsächlich über den Erwerb des Produktes APA-Basisdienstes hinausgeht.

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit einem eigenen Vertriebsteam. Dies ermöglicht der nonstopnews.at gmbh auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.000,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert werden soll und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert wird, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr). Hinzu kommt eine weitere zu erwartende Förderung – von der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ – mit einem Betrag in der Höhe von EUR 98.102,25, welche bei Einhaltung der Förderkriterien zugesagt wurde.

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsbereich hervorbringen.

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „News (Arbeitstitel)“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung wird die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

Die nonstopnews.at.gmbh hat ein finanzielles Konzept vorgelegt und dargetan, dass der größte Teil ihrer Kosten Personalkosten sind. Dafür legte sie ambitionierte, jedoch nicht un schlüssige Annahmen in ihrem Konzept vor.

Im Ergebnis hat die nonstopnews.at gmbh die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Somit haben sämtliche Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

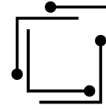
§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN; VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*



Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S. 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. BKS 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Schon der BKS betonte in ständiger Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend

dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BgNR 22. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

4.6.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

[...]

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Radino GmbH beantragt ein Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das Wortprogramm insbesondere für Kinder zwischen drei bis zehn Jahren gestaltet werden soll. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Gesendet werden unter anderem Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen. Auch die Nachrichten (Kuscheltier – News) und die Freizeit- und

Veranstaltungshinweise werden speziell auf das junge Publikum bzw. deren Eltern abgestimmt. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm, das unter Tags auf die Interessen der Kinder Rücksicht nimmt und in der Nacht den Eltern beim Entspannen helfen soll, unterstützt. Das geplante Programm „Mein Kinderradio“ stellt sich somit als auf die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern zugeschnittenes Spartenprogramm dar.

Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ist ein überwiegend eigestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen und setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz und Lounge, CrossOver unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle- und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert mehr auf die lokalen Informationen aus den Bereichen des Veranstaltungswesens.

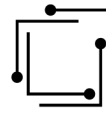
Die nonstopnews.at gmbh plant ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen.

Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen, mit einem Musikanteil von etwa 5 %. In der Zeit ab 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten aktuell programmiert und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres – im Regelfall voraufgezeichnetes – Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt.

Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Serviceinhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies – das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie Bikes.

In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen;



„Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee.

Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt. Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. Im beantragten Programm sollen die Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web behandelt werden. Das Programm beschränkt sich daher nicht im Wesentlichen auf gleichartige Inhalte, sondern fokussiert in Darbietung und Aufbereitung der gebotenen Inhalte auf das eines Nachrichten- Informationsenders. So kennt die österreichische Rechtsordnung in § 4c ORF-G den Begriff des Informations- und Kultur-Spartenprogramms für ein Fernseh-Spartenprogramm, das insbesondere durch Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 ORF-G dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Ohne nun das seitens der nonstopnews.at gmbh beantragte Programm mit dem Fernseh-Spartenprogramm des ORF zu vergleichen, liegt es nahe, das beantragte Programm jedenfalls in der Nähe eines Spartenprogramms zu verorten.

Die KommAustria hat bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und es insofern in einem Auswahlverfahren vorkommen kann, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt des Programms besondere Bedeutung zukommen zu lassen, unabhängig von einer allfälligen Zuordnung zu einem Voll- oder Spartenprogramm (KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

4.6.4. Auswahlentscheidung

In einem ersten Schritt ist anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu prüfen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist, sofern diese Kategorisierung überhaupt möglich und tunlich ist. Der Vorrang eines Vollprogramms vor einem Spartenprogramm darf ohnehin nicht überspannt werden, sondern führt nur dann zu einem Vorzug, wenn ein beantragtes Vollprogramm auch tatsächlich einen Mehrwert gegenüber einem beantragten Spartenprogramm bieten kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Programme bereits im Versorgungsgebiet empfangbar sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit dieses ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot enthält, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende

Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Hieraus wird in der ständigen Judikatur gefolgert, dass ein Beitrag zu erwarten sein muss, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht, sodass der Umstand, dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, noch nichts über dessen Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen besagt (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt könnte dann gesprochen werden, wenn im bestehenden Programmangebot des zu vergebenden Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen läge, dem durch das Spartenprogramm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; VwGH 26.04.2016, Ro 2015/05/0038; BVwG 09.08.2017, W120 2011904-1/4E).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, 611.059/000 BKS/2005). Ferner ist bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst zunächst die beiden bundesweiten Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“) und der Radio Austria GmbH („Radio Austria“), die jeweils „Adult Contemporary“-Musikformate beinhalten und in ihren Wortprogrammen im Wesentlichen Themen von österreichischem Interesse abbilden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion. Die Radio Austria GmbH sendet tagsüber zu jeder vollen Stunde selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreichnachrichten teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Ein weiterer Schwerpunkt ihres Programms stellen Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie zielgruppenrelevante Informationen zu Veranstaltungen dar.

Das Programm der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende, Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den

50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons) sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre.

Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassische Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria“ um ein werbefreies-religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Das Programm der Rock Antenne ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), welches eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das Programm der Welle Salzburg GmbH ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

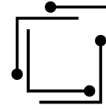
Das Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich (nicht rechtskräftig) ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit

der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

Mit den Bescheiden KOA 1.712/23-001 und KOA 1.713/23-001, beide vom 27.07.23 (nicht rechtskräftig), wurden der Radio Event GmbH und der Livetunes Network GmbH jeweils eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für Versorgungsgebiete innerhalb der Bundeshauptstadt Wien erteilt, wobei letztere im Fall der Rechtskraft ihrer Zulassung (KOA 1.713/23-001) gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G im gegenständlichen Fall auszuscheiden wäre. Darüber hinaus entspricht das mit KOA 1.713/23-001 zugelassene Programm der Livetunes Network GmbH dem im gegenständlichen Verfahren beantragtem Programm.

Das genehmigte Programm der Radio Event GmbH ist ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch Blasmusik sowie echte Volksmusik, Hausmusik und das Wienerlied Platz finden. Zudem ergänzt internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm. Das Programm berichtet umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 25 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 10 %. Im Programm finden Weltnachrichten sowie „BREAKING NEWS“ (als lokale Berichterstattung) Eingang. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm berücksichtigt die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik. Einzelne Sendereihen sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunkprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung [fünf AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) abdeckt; ein Programm mit Schwerpunkt auf Album Oriented Rock (Rockmusik der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuelle Rocksongs), ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung sowie ein „multiethnisches



Inforadio“ (nicht rechtskräftig), wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt werden]. Darüber hinaus gibt es im Versorgungsgebiet ein auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümliche Schlager ausgerichtetes Programm und ein Vollprogramm mit sanften Musiktitel und einer Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening in den Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge und Crossover. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender

Wie die KommAustria bereits im Jahr 2013 (vgl. der Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001) ausgeführt hat, ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist. Hinzu tritt bei diesen Überlegungen, dass seit der Zulassungserteilung an die Radino GmbH (damals: Mein Kinderradio Limited) mit dem Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 11.09.2013, 611.177/0002-BKS/2013, zwar einige Vollprogramme mit unterschiedlichen Ausrichtungen, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangen werden können, zugelassen worden sind, jedoch kein Spartenprogramm mit der Ausrichtung des seitens der Radino GmbH beantragten bzw. veranstalteten Programms.

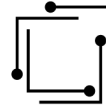
Die Radino GmbH bewirbt sich mit einem vollständig eigengestalteten 24-Stunden-Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kinder (drei bis zehn Jahre) und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Mit der Kurzgeschichte jeweils zur halben Stunde, der Minidisco um 16:00 Uhr und den „Gute Nacht-Geschichten“ ab 19:00 Uhr werden herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen. Zusätzlich werden täglich um 08:00, 15:00 und 18:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Das zwischen 08:00 und 16:00 Uhr geplante Programm umfasst unter anderem kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen. Durch die Freizeittipps, die Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. speziellen Kinderliedern aus der Region soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der sich fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern bzw. Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen ändern kann. Auch das geplante Musikformat richtet sich an die angestrebte Zielgruppe. Das Musikprogramm soll Kinder zum Träumen verleiten und Eltern sollen sich in die eigene Jugend zurückversetzen fühlen. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den

Abend/Nachtstunden (20:00 bis 06:00 Uhr) soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezenste, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Die Radino GmbH plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet ist, der sich dadurch auszeichnet, dass er sich regelmäßig „erneuert“. So sollen sowohl die Nachrichten als auch die geplanten Beiträge und Informationen zu unterschiedlichen Inhalten und Veranstaltungen immer vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Kinder (drei bis zehn Jahre) und deren Eltern gestaltet werden. Auch das von 06:00 bis 20:00 Uhr gespielte Musikprogramm richtet sich an die angestrebte Zielgruppe der Kinder aber auch deren Eltern und beinhaltet unter anderem bekannte Kinderlieder, Musiktitel aus bekannten Kinderserien und -filmen sowie Musiktitel aus dem Bereich „Kinderdisco“. Vor dem Hintergrund der derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme, des geplanten Wortprogramms sowie Musikformates und der angesprochenen Zielgruppe kann dem geplanten Programm der Radino GmbH ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden. Die vom geplanten Programm angesprochene Zielgruppe wird weder im Wort- oder Musikprogramm eines anderen Antragstellers im gegenständlichen Verfahren noch von den derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen berücksichtigt. Zwar ergeben sich möglicherweise in Bezug auf das von der Radino GmbH zwischen 20:00 und 06:00 Uhr geplante Musikprogramm Überschneidungen mit dem bereits derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Musikprogramm der Superfly Radio GmbH, jedoch plant die Radino GmbH ausschließlich dezentste, unmoderierte Loungemusik und Softpop zu spielen und dies ausschließlich zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Ebenfalls kommt es hinsichtlich des Musikprogramms zu Überschneidungen mit dem noch nicht rechtskräftig zugelassenen Programm der Livetunes Network GmbH. Auch hier gilt, dass diese Überschneidungen nur zeitlich begrenzt (in den Abend- und Nachtstunden) stattfinden und der Schwerpunkt der programmlichen Ausrichtung des Programms der Radino GmbH als Spartenprogramm für Kinder von drei bis zehn Jahren und deren Eltern ein anderer ist, sodass dies der Beurteilung hinsichtlich des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Radino GmbH nicht entgegensteht.

Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Programms unterscheidet sich das von der Antragstellerin konzipierte Hörfunkprogramm von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G fordert für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133, 28.07.2004, 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004,



611.094/001-BKS/2003). Zulässig ist es somit, im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung, auch darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Radino GmbH plant im beantragten Versorgungsgebiet ein einzigartiges Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern auszustrahlen, wobei das Programm durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Wie zuvor ausgeführt, soll der Bezug zum Versorgungsgebiet unter anderem durch lokale Nachrichten, Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und weitere lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dieser Umstand allein würde jedoch im Rahmen des gemäß § 6 PrR-G zu führenden Auswahlverfahrens noch nicht den Ausschlag für die Erteilung einer Zulassung an die Radino GmbH geben. Maßgeblich ist im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet viel eher, dass das von der Radino GmbH geplante Programm in einem nicht unerheblichen Ausmaß lokale Inhalte umfassen soll, die wiederum auf die – im gegenständlichen Versorgungsgebiet von niemandem sonst versorgte – Zielgruppe der Kinder und deren Eltern Bedacht nehmen sollen. Die von der Antragstellerin geplanten Inhalte umfassen somit lokale Inhalte, die von sonst keinem Hörfunkveranstalter im beantragten Versorgungsgebiet und auch von keinem anderen Antragsteller im gegenständlichen Verfahren angeboten werden. Auch die von der Radino GmbH geplanten nationalen und lokalen Nachrichten und Wetterinformationen sollen kindgerecht aufgearbeitet werden. Die Antragstellerin plant somit in ihrem Wortprogramm auch einen Bezug zur angesprochenen Zielgruppe im Versorgungsgebiet herzustellen, der darüber hinaus im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht behandelte Themenbereiche abdeckt. Es ist daher nicht nur die Ausrichtung auf die bestimmte Zielgruppe, sondern insbesondere auch die einzigartige und abgrenzbare Bereitstellung von Inhalten, die einen besonderen Betrag des beantragten Programms zur Meinungsvielfalt leistet.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Radino GmbH ein zur Gänze eigengestaltetes Programm plant. Das Programm soll somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms (zum Umstand, dass auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142) zu 100 % eigengestaltet sein.

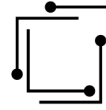
Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist zu beachten, dass durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet gesendeten Programmen eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt entsteht, weshalb es sich trotz der Größe des Versorgungsgebietes um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet handelt. Da die Radino GmbH keine klassischen Werbespots im Rahmen des Programms vorsieht, auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), somit bewusst verzichtet wird und ausschließlich Patronanzsendungen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass dieses Konzept auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit aussichtsreich ist, zumal die Radino GmbH als derzeitige Zulassungsinhaberin für die Fortführung des Sendebetriebs in den kommenden Jahren keine absehbaren Investitionen benötigt, da 2022 das gesamte technische Equipment getauscht wurde – und sie seit 2016 konstant Gewinne erwirtschaftet. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Hörfunkkonzeptes der Radino GmbH

zu beachten, dass die Antragstellerin eine sehr schlanke Personalstruktur plant, zumal auf Moderatoren im klassischen Sinn aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Sendungen des Tagesprogramms mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden sollen, verzichtet wird.

Insgesamt überzeugt das Konzept der Radino GmbH somit einerseits, weil das Musikformat großteils eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet einzigartige Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, 2002/04/0150), andererseits aber auch insbesondere deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Von dem von der Radino GmbH geplanten und in den letzten Jahren umgesetzten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweisen und lokale Informationen bestehenden und auf die Zielgruppe der Kinder und deren Eltern abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. Das beantragte Programm der Radino GmbH hat jedoch nicht nur ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu privaten Hörfunkveranstaltern, sondern jedenfalls auch im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen.

Die Radino GmbH übt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001 (bestätigt mit Bescheid des BKS vom 11.09.2013, 611.177/0002-BKS/2013), im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgesetz die zu vergebende Zulassung im Sinne des § 6 Abs. 2 PrR-G aus, sodass dieser Umstand im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 PrR-G zu berücksichtigen ist. Aus der bisherigen Ausübung der zu vergebenden Zulassung durch die Radino GmbH lassen sich jedoch keine Umstände anleiten, die gegen eine Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung an die Radino GmbH sprechen würden; vielmehr unterstützt die Einbeziehung dieses Kriteriums die Prognose dahingehend, dass von dem beantragten und im Rahmen der Ausübung der bisherigen Zulassung veranstalteten Programm vor dem Hintergrund des im Versorgungsgebiet bestehenden Programmangebots aufgrund seiner spezifischen Zielgruppenausrichtung, seines Alleinstellungsmerkmals und seiner zielgruppenspezifischen Lokalität ein besonderer Mehrwert zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Auch lässt sich aus dem Umstand der bisherigen Ausübung der Zulassung eine solide Prognose im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Radino GmbH in Bezug auf das beantragte Programm ableiten.

Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien einen Anteil von 70 % des Musikprogramms, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 %, und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Die Musik soll zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege bei dem Thema gehen, dass Musik eine gesundheitlich positive Wirkung entfalten kann. In Zusammenarbeit mit der Organisation Healthtunes soll ein einzigartiges Angebot am Wiener Radiomarkt angeboten

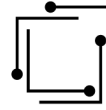


werden. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios wird die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen (exklusive Werbung) und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, sind zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos) enthalten.

Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das Programm soll zudem ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) haben einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese sollen in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ gestaltet werden) – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Im Regelfall ist ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm der Radino GmbH zu erwartenden besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt eher gering. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats einerseits daraus, dass die Livetunes Network GmbH ein Musikformat beantragt hat, das sich teilweise mit dem bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramm der Superfly Radio GmbH deckt, wobei die KommAustria nicht übersieht, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr Musik mit niedriger „Beats per Minute“-Rate bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Zwar weist auch das Musikprogramm der Radino GmbH hinsichtlich des Nachtprogramms teilweise Überschneidungen mit dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programm der Superfly Radio GmbH auf. Da das auf die Zielgruppe der Eltern der Kinder zugeschnittene Musikprogramm jedoch ausschließlich im Nachtprogramm (20:00 bis 06:00 Uhr) gespielt werden soll und im Übrigen ein auf die Kernzielgruppe der Kinder abgestimmtes Musikprogramm (inklusive Hörbücher), das im gegenständlichen Versorgungsgebiet einzigartig ist, ausgestrahlt werden soll, erscheint der vom Programm der Radino GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms deutlich größer als jener der Livetunes Network GmbH.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die Nutzung der von der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der



derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Livetunes Network GmbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand somit zu Gunsten der Antragstellerin zu werten. Allerdings ist vor dem Hintergrund der im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programme, die zu einem Großteil bereits internationale, nationale und lokale Nachrichten beinhalten, und auch in Bezug auf die übrigen Antragsteller, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigen (hier: ein besonderes Nachrichtenangebot für Kinder), in inhaltlicher Hinsicht aus der Ausstrahlung von Nachrichten kein Element zu erblicken, dass im Lichte der Meinungsvielfalt jedenfalls für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der Antragstellerin geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen erheblich geringeren Wortanteil als die Radino GmbH im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil exklusive Werbung wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 %. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, 611.079/0001-BKS/2004). Im Hinblick auf den Inhalt des geplanten Wortprogramms ist jedoch vom Programm der Radino GmbH ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Die Radino GmbH stellt in ihrem Wortprogramm sehr stark auf die Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe der Kinder und deren Eltern ab, die mit den derzeit empfangbaren Programmen nicht versorgt werden, demgegenüber sind vom Programm der Livetunes Network GmbH keine Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die Antragstellerin einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits unter anderem vom Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH umfasst sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass vom Programm der Radino GmbH im Vergleich zum Programm „Lounge FM“ nicht nur eine Zielgruppe erreicht wird, der bis jetzt am privaten Hörfunkmarkt wenig Beachtung geschenkt wurde, sondern dass auch die von der Radino GmbH geplanten im Programm berücksichtigten Hörbücher, die wiederum auf die Zielgruppe der Kinder abgestimmt sind, einen Mehrwert am Wiener Hörfunkmarkt darstellen. Einerseits werden derartige Hörbücher in keinem im Versorgungsgebiet bereits vorhandenen Programm berücksichtigt, andererseits ist vor dem Hintergrund, dass diese Hörbücher von der Radino GmbH dem Musikanteil zurechnet werden,

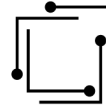
davon auszugehen, dass von diesem „einen Wortanteil beinhaltenden“ Musikprogramm ein größerer Mehrwert zu erwarten ist als von sehr musiklastigen Programmen.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH somit von einem wesentlich geringeren Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als vom Programm der Radino GmbH zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der Antragstellerin im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Antrag der Radino GmbH nicht überzeugen.

Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Mode, Wellness, Reisen und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung. Dies zeigt sich auch daran, dass die Antragstellerin selbst ausführt, dass Beiträge aus den Themenbereichen Design, Wellness und Fashion von überregionaler Bedeutung sind und daher auch in Versorgungsgebieten von mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen ausgestrahlt werden. Auch unter dem Blickwinkel der geplanten Nutzung von Synergien mit den mit der Antragstellerin verbundenen Schwesterngesellschaften gelang es der Antragstellerin überdies nicht, klarzustellen, inwiefern sich die über verschiedene Plattformen bzw. in verschiedenen Versorgungsgebieten verbreiteten Programme voneinander tatsächlich unterscheiden.

Auch im Hinblick auf das in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannte Kriterium des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge kann der Antrag der Livetunes Network GmbH im Unterschied zum Konzept der Radino GmbH nicht überzeugen. Das Programm der Radino GmbH ist zu 100 % eigengestaltet. Zwar plant auch die Livetunes Network GmbH ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm, allerdings möchte die Livetunes Network GmbH bei der Programmzusammenstellung auf Synergien mit ihr verbundener Unternehmen zurückgreifen. Diesbezüglich führt die Livetunes Network GmbH in ihrem Antrag aus, dass jene lokalen Beiträge, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Relevanz sind, von der Antragstellerin selbst produziert werden sollen. Auch das Musikprogramm wird von der Antragstellerin als ein zur Gänze eigenes, für Wien gestaltetes Programm konzipiert und gestaltet. Sofern redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung sind, sollen auch diese im Regelfall von der Antragstellerin selbst produziert werden. Aus dem Antrag der Livetunes Network GmbH geht somit nicht eindeutig hervor bzw. schließt es die Antragstellerin durch ihr Formulierung („im Regelfall“) nicht aus, ob bzw. dass es bei Inhalten, die von überregionaler Bedeutung sind, allenfalls zu Programmübernahmen kommt. Dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH kann somit vor dem Hintergrund ihrer Angaben im Antrag im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der Radino GmbH geplanten Programm eingeräumt werden.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung – auch unter Einbeziehung des § 6 Abs. 2 PrR-G – somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Radino GmbH besser gewährleistet erscheinen als an die Livetunes Network GmbH, weshalb der Antrag der Livetunes Network GmbH gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 3.).



Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Livetunes Network GmbH mit Bescheid vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ (noch nicht rechtskräftig) erteilt wurde. Aufgrund der Überschneidungen der beiden Versorgungsgebiete käme eine Zulassungserteilung beider Übertragungskapazitäten im Hinblick auf § 9 PrR-G nicht infrage.

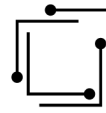
Aus dem Antrag der nonstopnews.at gmbh geht hervor, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Nachrichten- und Informationsprogrammes geplant ist, welches in seinem Wortprogramm auf ein vollständiges und durchgehendes Nachrichtenformat – für eine gut ausgebildete Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen – setzt.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen.

Das Verhältnis Wort zu Musik wird laut Antragsvorbringen 95:5 Prozent betragen. Der Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen. Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 und 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, wird es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall vorausgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies - das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden werden vorausgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische



Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit profilierten und erfahrenen Podcaster:innen produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Der von der nonstopnews.at gmbh ins Treffen geführte Wortanteil von 95 % stellt an sich einen besonders hohen Wert dar und ist somit grundsätzlich ein positiver Aspekt im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt. Gegenständlich lassen die Angaben im Antrag sowie im Ergänzungsschreiben allerdings nur den Schluss zu, dass in erster Linie lediglich eine Wiedergabe bzw. Abarbeitung des Basisdienstes der APA und von dieser bezogene Nachrichten erfolgt und gerade nicht davon auszugehen ist, dass – wie dies im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ der Fall war – eine inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit Nachrichten und Themen stattfindet, die einen Mehrwert bzw. einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt gegenüber dem bereits bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet darstellen könnte. Insbesondere lässt der Antrag auch offen, wie sich die genaue Umsetzung des Programms darstellt, da sich die Kooperation

mit der APA letztlich auf den Erwerb des Basisdienstes beschränkt und keine weiteren detaillierten Angaben gemacht wurden, wie sich dies konkret im Programm niederschlagen soll.

Der im Antrag beschriebene, viertelstündliche, ausführliche Nachrichtenbeitrag kann sohin wohl lediglich ausführlich im Sinne des Vorhandenseins vieler verschiedener Nachrichteninhalte sein, wohl aber nicht ausführlich im Sinne einer vertieften Berichterstattung über einzelne Themen. Auch die Ausführungen im Ergänzungsschreiben lassen keinen anderen als den soeben dargelegten Schluss zu. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Möglichkeit einer Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet eher gering. Eine solche erschiene mit der Unterstützung etwa einer Redaktion eines Medienunternehmens – wie im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ dargelegt – eher umsetzbar. Im gegenständlichen Antrag wird allerdings lediglich der Bezug des APA-Basisdienstes angeführt.

Die mit Schreiben vom 31.03.2023 erfolgte Mitteilung der nonstopnews.at gmbh, wonach auch eine Zusammenarbeit mit der dpa Deutsche Presse-Agentur erfolgen soll, stellt nach Ansicht der KommAustria eine wesentliche Antragsänderung dar. Eine solche liegt vor, wenn es sich um eine Änderung handelt „die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben kann“ (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 660). Die Bekanntgabe der Kooperation mit einer Presseagentur kann gegenständlich einen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben, da eine weitere Bezugsquelle von Informationen Auswirkungen auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt haben kann. Würde man gegenständlichem Antrag nämlich neben dem Nachrichtenbezug über die APA auch den Bezug von Nachrichten über die DPA zugrunde legen, so würde sich ein breiteres Feld an bezogenen Informationen öffnen. Insofern war diese wesentliche Änderung des Antrags nach ständiger Judikatur (vgl. VwGH 18.2.2009, 2005/04/0293) nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht mehr zu berücksichtigen.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung – insbesondere im Hinblick auf den vom geplanten Programm der Radino GmbH zu erwartenden besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet - konnte das Konzept der nonstopnews.at gmbh somit nicht jenem der Radino GmbH vorgezogen werden. Darüber hinaus lässt sich auch im Hinblick auf § 6 Abs. 2 PrR-G aus der bisherigen Ausübung der vergebenden Zulassung durch die Radino GmbH nicht nur in Bezug auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt sondern auch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit eine verlässlichere Prognose zugunsten der Radino GmbH ableiten.

Der Antrag der nonstopnews.at gmbh war somit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 4.).

Insgesamt überzeugte daher das Konzept der Radino GmbH und es war daher dieser im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G der Vorzug zu geben und dieser die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 19.04.2023 Gebrauch. Hinsichtlich der Radino GmbH wurde ausgeführt, dass mit einer klar abgrenzbaren und vor allem einzigartigen Zielgruppe, die von sonst niemandem adressiert werde, einem wirtschaftlich soliden Konzept und einem hohen Wien-Bezug über die kindergerechten Protagonisten im Programm, die Antragstellerin in der Wiener Radiolandschaft ein Alleinstellungsmerkmal besitze. Gleichzeitig würden die ausgeführten personellen und wirtschaftlichen Prognosen auf eine seriös geplante Weiterentwicklung schließen lassen.

Die Entscheidung der KommAustria findet somit auch Deckung in der Beurteilung der Anträge durch die Wiener Landesregierung, die sich unter anderem auch für eine Zulassungserteilung an die Radino GmbH ausgesprochen hat.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ endet am 17.09.2023, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 18.09.2023 zu erteilen ist.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a

Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile des Stadtgebietes von Wien. In Wien ist der 1. und 9. Bezirk praktisch voll versorgt, die Bezirke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und der 23. Bezirk sind jedoch nur teilversorgt.

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden,

die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 5.).

5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Radino GmbH ausgeübte Zulassung endet am 17.09.2023 durch Zeitablauf. Im Falle einer Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Beschwerdeentscheidung die Zulassung an die Radino GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wiedergutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Radino GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

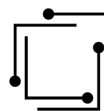
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.706/23-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.706/23-011

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT					
2	Standortbezeichnung	Donaukanal					
3	Lizenzinhaber	Radino GmbH					
4	Senderbetreiber	Radino GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,20					
6	Programmname	Radino					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E22 33	48N12 52	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	160					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	15,0	14,2	13,7	13,4	13,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	13,2	13,3	13,4	13,7	14,2	15,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	16,0	17,2	18,4	19,6	20,6	21,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,2	22,8	23,2	23,5	23,7	23,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23,8	23,8	23,7	23,6	23,2	22,8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,2	21,5	20,6	19,6	18,4	17,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	C hex hex	65 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						